

**Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg für den Studiengang  
Lehramt an Realschulen  
zur RPO I vom 24.08.03**

## V. Teil: Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien (1. Phase) sind ein Kernstück im Aufbau der professionellen Kompetenzen der Lehrerinnen und Lehrer, die im Vorbereitungsdienst (2. Phase) und in der eigenen Weiterbildung im Beruf (3. Phase) zur vollen Professionalität entwickelt werden.

Die schulpraktischen Studien dienen der Einführung in die Unterrichtstätigkeit und verbinden pädagogische, fachliche, didaktisch-methodische und soziokulturelle Fragen des Unterrichts mit den Fragen nach dem für das Lehramt erforderlichen personenbezogenen Qualifikationen.

Die schulpraktischen Studien umfassen

- Tages- und Blockpraktika (in der Regel) an Realschulen
- in besonderer Weise auf die schulpraktischen Studien bezogene begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

- (2) Inhalte

Arbeitsfelder der schulpraktischen Studien sind:

- Schulwirklichkeit im umfassenden Sinne
- Kooperation innerhalb der Schule
- Jugendliche und Schule
- Unterricht in der Realschule
- Unterricht in den Fächerverbänden und Themenorientierte Projekte
- Profilbildung in der Realschule
- Berufsorientierter Unterricht
- Außerschulische und nachgehende Betreuungsaufgaben

Während der schulpraktischen Studien sind einzelne Unterrichtsstunden sowie fächerverbindende Unterrichtsvorhaben im Sinne Interdisziplinären Lehrens und Lernens durchzuführen. Dazu gehören auch unterrichtliche Teilaufgaben und Fördermaßnahmen für einzelne Schüler und Kleingruppen.

(3) Inhaltsbereiche *Tagespraktika*

- Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur systematischen Beobachtung von unterrichtlichen und erzieherischen Situationen und zu deren Interpretation mittels pädagogischer, psychologischer und didaktisch-methodischer Analysen.
- Erwerb von Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Unterrichtsplanung und zu unterrichtlichem Handeln; dabei sollen handlungs- und erfahrungsorientierte sowie offene Unterrichtsformen ebenso berücksichtigt werden wie unterrichtsbegleitende Leistungsbeobachtungen im Hinblick auf weitere Unterrichtsvorhaben bzw. Fördermaßnahmen.
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Beschreibung und Dokumentation einzelner und komplexer Unterrichts- und Fördersituationen.

(4) Inhaltsbereiche *Blockpraktika*

- Fähigkeit, unter Anleitung des Mentors/der Mentorin langfristig Unterricht und Förderung einer Klasse, Kleingruppe oder einzelner Schülerinnen und Schüler zu erproben und unter allgemeinpädagogischen und pädagogisch-didaktischen Gesichtspunkten auszuwerten und zu reflektieren.
  - Fähigkeit zur Dokumentation und Planung der Schulpraxis, insbesondere die Darstellung fächerverbindender und -übergreifender Unterrichtsvorhaben. Besondere Berücksichtigung sollen dabei folgende Gesichtspunkte erfahren: die thematische und zeitliche Einordnung des Unterrichtsvorhabens, die didaktisch-methodische Begründung des geplanten Vorhabens und deren Reflexion.
- *Betriebs- oder Sozialpraktikum*  
zum Betriebs- oder Sozialpraktikum gem. § 17, (4) vgl. „Informationsblatt des Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg“ vom 16. Juli 2003 (Stand: März 2004)

(5) Abfolge der Praktika

**Studienbeginn: Wintersemester**

Semester		Praktikum	Betreuer	Leistungsnachweis
1.	WS	<b>Seminar</b> Einführung in die Unterrichtsplanung (auf die Schulpraxis bezogene Lehrveranstaltung gemäß Anlage 2) Voraussetzung für die Einteilung in die folgenden Praktika		Testat für erfolgreiche Teilnahme
2.	SS	<b>Einführungspraktikum</b> Allg. schulpäd. Tagespraktikum	Ausbildungslehrer Erz-Wissenschaftler	Testat für erfolgreiche Teilnahme
3.	WS			
	Frühjahr	<b>Blockpraktikum I</b> (3-wöchig) Selbstsuche, „weltweit“; (außer Schulamtsbez. HD, MA).	Mentoren	Testat für erfolgreiche Teilnahme
4.	SS	<b>Tagespraktikum</b> im Leitfach*	Ausbildungslehrer Fachdozenten	<b>Gutachten</b> Fachdozent
	Herbst	Blockpraktikum I (3-wöchig)		
5.	WS	<b>Tagespraktikum</b> im Hauptfach*	Ausbildungslehrer Fachdozenten	<b>Gutachten</b> Fachdozent
	Frühjahr	<b>Blockpraktikum II</b> (3-wöchig) Einteilung durch SSÄ (HD, MA)	Ausbildungslehrer oder Mentoren	<b>Gutachten</b> Ausbildungslehrer/ Mentoren
6.	SS			
	Herbst	Blockpraktikum II (3-wöchig)		
7.	WS			

\* Reihenfolge nicht festgelegt

## Studienbeginn: Sommersemester

Semester		Praktikum	Betreuer	Leistungsnachweis
1.	SS	<b>Seminar</b> Einführung in die Unterrichtsplanung (auf die Schulpraxis bezogene Lehrveranstaltung gemäß Anlage 2) Voraussetzung für die Einteilung in die folgenden Praktika		Testat für erfolgreiche Teilnahme
2.	WS	<b>Einführungspraktikum</b> Allg. schulpäd. Tagespraktikum	Ausbildungslehrer Erz-Wissenschaftler	Testat für erfolgreiche Teilnahme
	Frühjahr	<b>Blockpraktikum I</b> (3-wöchig) Selbstsuche, „weltweit“; (außer Schulamtsbez. HD, MA).	Mentoren	Testat für erfolgreiche Teilnahme
3.	SS			
	Herbst	Blockpraktikum I (3-wöchig)		
4.	WS	<b>Tagespraktikum</b> im Leitfach*	Ausbildungslehrer Fachdozenten	<b>Gutachten</b> Fachdozent
	Frühjahr	<b>Blockpraktikum II</b> (3-wöchig) Einteilung durch SSÄ (HD, MA)	Ausbildungslehrer oder Mentoren	<b>Gutachten</b> Ausbildungslehrer/ Mentoren
5.	SS	<b>Tagespraktikum</b> im Hauptfach*	Ausbildungslehrer Fachdozenten	<b>Gutachten</b> Fachdozent
	Herbst	Blockpraktikum II (3-wöchig)		
6.	WS			
	Frühjahr			
7.	SS			

\* Reihenfolge nicht festgelegt

Kommentar: lt. Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 24.11.04 nur 3 Praktika für Realschule

## (6) Schulpraktische Studien in Hochschulveranstaltungen

1. Ein Seminar speziell auf die schulpraktischen Studien bezogen im erziehungswissenschaftlichen Bereich (vgl. Anlage 2.1)
  - 1.1 Das *Seminar zur Unterrichtsplanung* ist dieses speziell auf die schulpraktischen Studien bezogenen Seminar im erziehungswissenschaftlichen Bereich und identisch mit dem entsprechenden Seminar des Modul 1 in Schulpädagogik.
  - 1.2 Dieses Seminar ist *vor* dem Einführungspraktikum (allgemeines schulpädagogisches Tagespraktikum) zu absolvieren.
2. Je ein Seminar im Hauptfach, im Leitfach und im affinen Fach, das speziell auf die schulpraktischen Studien bezogen ist (gemäß Anl. 2.1)

## (7) Gutachten gemäß § 17 (3)

Aus folgenden Praktika sind insgesamt drei schriftliche Gutachten vorzulegen:

1. Tagespraktikum im Hauptfach (Gutachten durch Hochschulbetreuer/in Fachdozent/in); das Gutachten macht auch eine Aussage über die Beherrschung der deutschen Sprache\*\*
2. Tagespraktikum im Leitfach (Gutachten durch Hochschulbetreuer/in, Fachdozent/in) das Gutachten macht auch eine Aussage über die Beherrschung der deutschen Sprache\*\*
3. Blockpraktikum II (Gutachten durch Ausbildungslehrer/in bzw. Mentor/in); das Gutachten macht auch eine Aussage über die Beherrschung der deutschen Sprache\*\*

## (8) Didaktische Handakte (Portfolio schulpraktische Studien)

Die Studierenden führen über die schulpraktischen Studien eine „*didaktische Handakte*“. In dieser *portfolioartig* geführten Akte sammeln sie alle Unterlagen die die schulpraktischen Studien betreffen,

- aus den Praktika (insbesondere die eigenen Unterrichtsentwürfe, Protokolle und Analysen - vom Seminar „Einführung in die Unterrichtsplanung“ angefangen über *alle Tages- und Blockpraktika* ) und gegebenenfalls
- aus den auf die schulpraktischen Studien bezogenen Lehrveranstaltungen.

Der Zweck dieser Aufgabe liegt in erster Linie in der eigenverantwortlichen und systematischen Verarbeitung eigener Lern- und Entwicklungsprozesse im Blick auf die Anbahnung beruflicher Professionalisierung. Indem wichtige Ergebnisse der Hospitation, der Planung und der Reflektion gesammelt jederzeit zur Verfügung stehen und gegebenenfalls vorgelegt werden können, wird der Forderung nach „wissenschaftlicher Reflektion eigener pädagogischer Praxis“ (vgl. Modul 4) ebenso entsprochen wie gleichzeitig der Nachweis der „Fähigkeit zur Dokumentation und Planung der Schulpraxis“ (RPO I, Anlage 2, 4) insgesamt geführt.

\*\* Diese Aussage legt der Beauftragte für die schulpraktischen Studien seiner endgültigen Bescheinigung (vgl. §17 (3)) zugrunde (vgl. auch unten (9)).

(9) Anforderungen

Der Beauftragte für die schulpraktischen Studien (bzw. sein Stellvertreter) stellt den erfolgreichen Abschluss der schulpraktischen Studien aufgrund der Testate und Gutachten fest und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Praktika, die als „nicht erfolgreich“ testiert wurden, können einmal wiederholt werden.

Bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache kann ein erfolgreicher Abschluss nicht bescheinigt werden<sup>1</sup>.

- (10) Wenn aufgrund hoher Anmeldezahlen zu den Praktika organisatorische Probleme entstehen (z.B. fehlende bzw. nicht ausreichend zur Verfügung stehende Betreuer für die zu begutachtenden Praktika, fehlende Ausbildungslehrer bzw. Ausbildungsklassen), entscheidet der Beauftragte für die schulpraktischen Studien über geeignete Maßnahmen, um „praktikumsbedingte“ Studienzeiterlängerungen zu vermeiden.

---

<sup>1</sup> Dabei stützt er sich auf die Aussagen der begutachteten Praktika (s. o. 7)